

Anlage zur B-7433/2023

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2023 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVB I. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVB I. I/17, [Nr. 8] in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVB I. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVB I. I/22, [Nr. 13]), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Mai 2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an folgenden Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

1. im gesamten Stadtgebiet

- am 04. Juni 2023 aus Anlass des 31. Luckenwalder Turmfestes in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr,

2. im räumlich begrenztem Umfeld der jeweiligen Veranstaltung gemäß dem beigefügten Lageplan

- a) am 24. September 2023 aus Anlass des Kunst- und Kulturfestivals NEU:NEUGIERIG in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr,
- b) am 17. Dezember 2023 aus Anlass des Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen sind insbesondere der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Sollten die in § 1 genannten Veranstaltungen als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin